

Seite: 15
Ressort: Wirtschaft

Mediengattung: Wochenzeitung
Auflage: 17.996 (gedruckt) ¹ 16.132 (verkauft) ¹
 17.056 (verbreitet) ¹

¹ IVW 1/2012

Vergabekammer Sachsen zu fehlendem Formblatt 213

Malermeister in Vergabenöten

Ein öffentlicher Auftraggeber hat Malerarbeiten im Rahmen eines Bau- und Sanierungsvorhabens nach der VOB/A-EU europaweit ausgeschrieben. Ein Malermeister reichte ein Angebot ein und nutzte hierfür das vorgegebene Formblatt 213 „Angebotsschreiben – Einheitliche Fassung“ des VHB Bund. Das Formblatt 213 war wie folgt formuliert: „Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar, oder ist ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen, wird das Angebot ausgeschlossen.“ Von dem dreiseitigen Formblatt 213 übersandte der Malermeister aber nur die Seiten 1 und 2. Dort hat er zwar im vorgesehenen Adressfeld keine Eintragungen vorgenommen, allerdings waren an anderer Stelle im Formblatt der Name des Malermeisters, Telefon- und Faxnummer, Umsatzsteuer- und Handelsregisternummer, Ort, E-Mail-Adresse und Präqualifikationsnummer (PQ-Nummer) angegeben.

Beim Formblatt 213 fehlt die dritte Seite. Der Malermeister wurde von der Vergabestelle darüber informiert, dass sein Angebot von der Wertung nach § 16 EU Nr. 2 VOB/A i.V.m. § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A ausgeschlossen wird, weil es nicht formgerecht sei. Beim Formblatt 213 fehlt die dritte Seite und damit die abgegebene Erklärung zum Angebot. Auch ginge aus den Seiten 1 und 2 des Formblatts 213 der Bietername nicht zweifelsfrei hervor. Der Malermeister rügte seinen Ausschluss als fehlerhaft,

weil die fehlende dritte Seite des Formblatts 213 wegen der rein elektronischen Vergabe nicht beschriftet oder ausgefüllt werden müsse. Insoweit sei die Seite 3 ohne jeden Erklärungswert. Die zur Nachprüfung angerufene Vergabekammer Sachsen (Beschluss vom 13. März 2023 - 1/SVK/034-22) gab dem Malermeister recht. In den Vergabeunterlagen war eine elektronische Angebotsabgabe in Textform vorgeschrieben. Gleichzeitig war bestimmt, dass bei einer elektronischen Angebotsübermittlung in Textform der Bieter zu erkennen sein muss. Im Formblatt 213 werden für die elektronische Angebotsabgabe somit zwei Fallkonstellationen thematisiert: zum einen, dass bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar ist, zum anderen, dass ein elektronisches Angebot, das signiert/mit elektronischem Siegel versehen werden musste, nicht wie vorgegeben signiert/mit elektronischem Siegel versehen worden ist. Lediglich für diese beiden Fälle wird ein Ausschluss angedroht. Vorliegend wäre deshalb ein Angebotsausschluss mithin nur dann zulässig, wenn der Malermeister im elektronisch übermittelten Angebot nicht erkennbar gewesen ist. Dem öffentlichen Auftraggeber ist zuzugeben, dass es für den Rechtsverkehr durchaus entscheidend ist, dass die Identität des Vertragspartners erkennbar ist (vgl. Vergabekammer Nordbayern, Beschluss vom 16. Februar 2022 – RMF-SG21-3194-7-1). Insoweit sind die aus dem Angebot erkennbaren Anhaltspunkte zur Feststellung der Identität des Bieters zu bewerten und diese

im Gesamtzusammenhang der Vergabeunterlagen zu würdigen. Wann eine Erkennbarkeit des Bieters vorliegt, ist nach Einschätzung der sächsischen Vergabekammer jeweils für den Einzelfall festzustellen. Erkennbar sind jedenfalls solche Umstände, die bei üblicher Sorgfalt aus Sicht eines mit den Umständen des Einzelfalls vertrauten Dritten erkannt werden können.

Bieter war aus dem Formblatt erkennbar. Im vorliegenden Fall war nach Auffassung der Leipziger Vergabekammer aus dem unvollständigen Formblatt 213 heraus erkennbar, welcher Bieter das Angebot eingereicht hat, nämlich der Malermeister, der über die Telefonnummer, E-Mail-Adresse und auch angegebene PQ-Nummer unzweifelhaft identifizierbar war (andere Auffassung: Vergabekammer Nordbayern, Beschluss vom 16. Februar 2022 – RMF-SG21-3194-7-1). Es war auch nicht gefordert, dass der Bieter ausschließlich aus dem auf Seite 1 des Formblatts 213 enthaltenen Textfeld „Name und Anschrift des Bieters“ zu erkennen sein musste. Außerdem war der Name des Malermeisters – auch wenn dies rechtlich nachrangig ist – auf der elektronischen Vergabeplattform registriert, sodass es für den öffentlichen Auftraggeber in Gesamtwürdigung aller Umstände erkennbar war, dass das Angebot von dem Malermeister stammte. Der Angebotsausschluss wegen der vermeintlichen Nichterkennbarkeit des Malermeisters war deshalb rechtswidrig. > holger schröder

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Wörter: 595

Urheberinformation: DIZdigital: Alle Rechte vorbehalten – Verlag Bayerische Staatszeitung, München